

## U203 Urteil des EVG vom 29. Juni 1994

Mit vorliegendem EVG-Urteil wurden die Anforderungen an die Staplerfahrerausbildung konkretisiert. Das EVG bestätigt unter anderem, dass das Niveau der Ausbildung mindestens dem Ausbildungsstand der Staplerfahrer-Kurse der Schweizerischen Gesellschaft für Logistik (SGL) entsprechen muss.

III. Kammer

Bundesrichterin Widmer, Bundesrichter Rüedi und  
nebenamtlicher Richter Brönnimann; Gerichtsschreiberin  
Grünig

Urteil vom 29. Juni 1994

in Sachen

A. \_\_\_\_\_ AG, In der Euelwies 14, Winterthur, Beschwerde-  
führerin,

gegen

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt, Luzern, Be-  
schwerdegegnerin,

und

Bundesamt für Sozialversicherung, Bern

A.- Die Firma A. \_\_\_\_\_ AG, ein der Schweizerischen  
Unfallversicherungsanstalt (SUVA) unterstellter Betrieb,  
verwertet Rohstoffe für die Papier- und Kunststoffindus-  
trie. Am 15. Februar 1990 und am 15. April 1992 ereignete  
sich in der Firma je ein durch Staplerfahrer verursachter  
Unfall. Nachdem die SUVA die Firma mit Schreiben vom

U 9/94 Ca

—  
5. Juni 1990 und 7. September 1992 aufgefordert hatte, ihre  
Staplerfahrer ausbilden zu lassen, ordnete sie mit Verfö-  
gung vom 22. Januar 1993 an, dass jene Personen, die als  
Staplerfahrer eingesetzt würden, bis am 30. Juni 1993 aus-  
zubilden seien, wobei mindestens das Ausbildungsniveau der  
Staplerfahrer-Kurse der Schweizerischen Gesellschaft für  
Logistik (SGL), Bern, zu erreichen sei. Die hiegegen erho-  
bene Einsprache wies die SUVA mit Einspracheentscheid vom  
24. März 1993 ab.

B.- Die A. \_\_\_\_\_ AG erhob Beschwerde mit dem sinngemässen Antrag auf Aufhebung des Einspracheentscheids und der Verfügung vom 22. Januar 1993. Das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) wies die Beschwerde mit Entscheid vom 9. Dezember 1993 ab und forderte die SUVA auf, der Firma

eine neue Frist zum Vollzug der angeordneten Ausbildungs-  
massnahme anzusetzen.

C.- Die A. \_\_\_\_\_ AG führt Verwaltungsgerichtsbe-  
schwerde mit folgenden Anträgen:

"Der angeordnete Partikular-Vollzug nur  
auf die A. \_\_\_\_\_ AG wird auf alle  
schweizerischen Betriebe auf gleiche Art  
und Weise vollzogen.

Die SUVA anerkennt unsere bereits erfolgte,  
nicht nur gleichwertige, sondern in  
der Praxis bessere interne Ausbildung und  
belohnt diese interne Ausbildung durch  
eine entsprechende Prämienreduktion ..."

Das BSV verzichtet auf eine Stellungnahme und einen  
Antrag. Die SUVA schliesst auf Abweisung der Verwaltungsge-  
richtsbeschwerde.

Das Eidg. Versicherungsgericht zieht in Erwägung:  
1.- a) Gemäss Art. 105 Abs. 2 UVG in der hier mass-  
geblichen, bis Ende 1993 gültig gewesenen Fassung, kann  
gegen Einspracheentscheide, welche Anordnungen zur Verhü-  
tung von Unfällen oder Berufskrankheiten betreffen, Be-  
schwerde beim Bundesamt für Sozialversicherung erhoben wer-  
den. Entscheide gemäss Art. 105 Abs. 2 UVG können innert 30  
Tagen beim Eidgenössischen Versicherungsgericht mit Verwal-  
tungsgerichtsbeschwerde angefochten werden (Art. 110 Abs. 1  
UVG in der bis 31. Dezember 1993 gültig gewesenen Fassung).

b) Da der zu beurteilende Entscheid vom BSV und damit  
nicht von einer richterlichen Behörde erlassen worden ist,  
und es sich bei der angefochtenen Verfügung nicht um die  
Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen  
handelt, richtet sich die Kognition des Eidgenössischen

Versicherungsgerichts nach Art. 132 in Verbindung mit Art.  
104 lit. a und b sowie Art. 105 Abs. 1 OG in der hier  
anwendbaren, seit 15. Februar 1992 gültigen Fassung.  
Demnach hat das Eidgenössische Versicherungsgericht zu  
prüfen, ob der vorinstanzliche Entscheid Bundesrecht  
verletzt, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch  
des Ermessens, oder ob der rechtserhebliche Sachverhalt  
unrichtig oder unvollständig festgestellt worden ist, wobei  
es die vorinstanzliche Feststellung des Sachverhalts frei  
überprüfen kann (vgl. BGE 116 V 259 Erw. 2b bb, 101 V 199  
Erw. 2).

2.- a) Gemäss Art. 128 OG in der hier massgeblichen,  
seit 15. Februar 1992 gültigen Fassung (vgl. Übergangsbe-  
stimmungen zur Gesetzesänderung vom 4. Oktober 1991) beur-  
teilt das Eidgenössische Versicherungsgericht letztinstanz-  
lich Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Verfügungen im  
Sinne von Art. 97, 98 lit. b-h und 98a OG auf dem Gebiet  
der Sozialversicherung. Im verwaltungsgerichtlichen Be-  
schwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse  
zu überprüfen bzw. zu beurteilen, zu denen die zuständige  
Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich - in Form einer

Verfügung - Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die  
Verfügung den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungs-  
gegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegen-  
stand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und  
insoweit keine Verfügung ergangen ist (BGE 119 Ib 36 Erw.  
1b, 118 V 313 Erw. 3b, je mit Hinweisen).

b) Der angefochtene Einspracheentscheid vom 24. März  
1993 hat einzig die Anordnung einer Ausbildung für die im  
Betrieb der Beschwerdeführerin beschäftigten Staplerfahrer  
zum Gegenstand. Dementsprechend hat das BSV in seinem  
Entscheid nur die Rechtmässigkeit dieser Auflage geprüft.  
Soweit in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde der Vollzug der  
angefochtenen Verfügung in allen schweizerischen Betrieben

und die Gewährung einer Prämienreduktion beantragt werden, gehören diese Begehren nicht zum weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. In diesem Umfang ist auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht einzutreten.

3.- Die Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten gelten für alle Betriebe, die obligatorisch versicherte Arbeitnehmer beschäftigen (Art. 81 Abs. 1 UVG). Nach Art. 82 UVG ist der Arbeitgeber verpflichtet, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind (Abs. 1). Er hat die Arbeitnehmer bei der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zur Mitwirkung heranzuziehen (Abs. 2).

Gemäss Art. 83 Abs. 1 UVG erlässt der Bundesrat nach Anhören der unmittelbar beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen Vorschriften über technische, medizinische und andere Massnahmen zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten in den Betrieben. Er bestimmt, wer die Kosten trägt. Gestützt auf diese Delegationsnorm hat der Bundesrat die Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (in Kraft seit 1.

–  
Januar 1984; VUV) erlassen. Gemäss Art. 6 VUV muss der Arbeitgeber dafür sorgen, dass die Arbeitnehmer über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren in Kenntnis gesetzt sowie über die Massnahmen zu deren Verhütung angeleitet werden. Er sorgt für die Befolgung dieser Massnahmen. Sodann darf der Arbeitgeber Arbeiten mit besonderen Gefahren nur Arbeitnehmern übertragen, die dafür entsprechend ausgebildet sind (Art. 8 Abs. 1 Satz 1 VUV).

4.- a) In Anwendung dieser Bestimmungen und gestützt auf Art. 84 Abs. 1 UVG, wonach die Durchführungsorgane nach Anhören des Arbeitgebers und der unmittelbar betroffenen

Versicherten bestimmte Massnahmen zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten anordnen können, hat die SUVA die Beschwerdeführerin verpflichtet, sämtliche als Staplerfahrer eingesetzten Personen ausbilden zu lassen. Als massgeblichen Ausbildungsstand hat sie "mindestens das Ausbildungsniveau der SGL-Kurse" gefordert.

b) Gemäss Ziff. 3.1 der Richtlinien der SUVA über Flurförderzeuge vom Februar 1990 dürfen Flurförderzeuge, zu welchen Fahrzeugen die Stapler gehören, nur durch ausgebildetes Personal bedient werden. Zwar sind diese Richtlinien für den Sozialversicherungsrichter nicht verbindlich, doch sollen sie bei der Entscheidung mitberücksichtigt werden, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen (BGE 118 V 131 Erw. 3a, 210 Erw. 4c, 117 V 284 Erw. 4c, 116 V 19 Erw. 3c, je mit Hinweisen).

Das Führen eines Staplers birgt, insbesondere bei unsachgerechter Handhabung des Fahrzeugs, das Risiko erheblicher Verletzungsgefahren für den Fahrer selbst und für Dritte. Der Umstand, dass der Stapler für den Transport schwerer Lasten eingesetzt wird, sich meistens auf engem Raum bewegt, und dass sich andere Personen in der Nähe aufhalten, lässt das Staplerfahren als gefährliche Arbeit im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Satz 1 VUV erscheinen. Die Anordnung einer entsprechenden Ausbildung ist daher unter dem

–  
Gesichtspunkt von Art. 82 Abs. 2 UVG angemessen. Dabei ist unerheblich, ob sich im Betrieb, welcher die Ausbildung vorzunehmen hat, bereits Unfälle mit Staplern ereignet haben oder nicht. Im vorliegenden Fall erübrigt es sich daher, auf die näheren Umstände der beiden Unfälle vom 15. Februar 1990 und 15. April 1992 einzugehen.

Mit dem BSV ist sodann festzustellen, dass das geforderte Ausbildungsziel, welches den Richtlinien der SUVA entspricht, nicht zu beanstanden ist. Insbesondere ist

darauf hinzuweisen, dass die SUVA die Beschwerdeführerin nicht verpflichtet hat, ihre Staplerfahrer einen von der Schweizerischen Gesellschaft für Logistik angebotenen Kurs absolvieren zu lassen. Sie verlangt einzig, dass die Staplerfahrer in dem Umfang ausgebildet werden, dass sie einen Wissensstand analog dem Abschluss eines SGL-Kurses erreichen.

5.- a) In der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird im wesentlichen vorgebracht, es widerspreche dem Gleichbehandlungsgebot des Art. 4 BV, dass lediglich die Beschwerdeführerin zur Ausbildung ihres Personals verpflichtet worden sei. Eine solche Vorschrift lasse sich allenfalls in einem Grossbetrieb durchsetzen; ein Kleinbetrieb aber würde zusammenbrechen, wenn alle Staplerfahrer, auch jene die nur kurzfristig mit dieser Tätigkeit betraut werden, zuerst einen der nur selten stattfindenden SGL-Kurse absolvieren müssten.

Dazu ist vorab darauf hinzuweisen, dass der allgemeine Hinweis, für Grossbetriebe sei eine Ausbildung der Staplerfahrer finanziell tragbarer als für kleinere Unternehmen, die Annahme einer rechtsungleichen Behandlung nicht rechtfertigt. Eine Verletzung des Grundsatzes rechtsgleicher Behandlung kann nur dann vorliegen, wenn ein Erlass oder eine Anordnung rechtliche Unterscheidungen trifft, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist, oder wenn Unterscheidungen unterlassen werden, die sich aufgrund der Verhältnisse aufdrängen. Die

Rechtsgleichheit ist insbesondere verletzt, wenn Gleiches nicht nach Massgabe seiner Gleichheit gleich oder Ungleiches nicht nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt wird (BGE 117 V 173 Erw. 6a mit Hinweisen). Dass gleichartige Betriebe, welche ebenfalls nicht ausgebildete Staplerfahrer beschäftigen, in der Regel nicht zu einer Ausbildung ihrer Fahrer verhalten werden, bringt die Be-

schwerdeführerin nicht vor, und nach der Aktenlage bestehen für eine solche Annahme auch keine Hinweise. Die Beschwerdeführerin kann daher aus Art. 4 BV nichts zu ihren Gunsten ableiten.

b) Im weiteren bringt die Beschwerdeführerin vor, sie habe am 26. Juni 1993, freiwillig und ohne ihren Rechtsstandpunkt zu präjudizieren, für sämtliche Mitarbeiter, die zum Staplerfahren berechtigt seien, einen Ausbildungskurs durch die Firma L.\_\_\_\_\_ AG durchführen lassen. Damit seien ihre Staplerfahrer besser ausgebildet, als wenn sie den von der SUVA vorgeschlagenen SGL-Kurs besucht hätten, weshalb diese Ausbildung durch die SUVA zu anerkennen sei.

Es steht nach der Aktenlage fest und ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin am 26. Juni 1993 einen betriebsinternen Ausbildungskurs für ihre Staplerfahrer durchgeführt hat. Entspricht der damit erreichte Ausbildungsstand den von der SUVA verlangten Anforderungen, ist die Beschwerdeführerin den mit Verfügung vom 22. Januar und Einspracheentscheid vom 24. März 1993 erteilten Auflagen fristgemäss nachgekommen.

Die Sache ist daher an die SUVA zu überweisen, damit sie prüfe, ob die im Betrieb der Beschwerdeführerin am 26. Juni 1993 durch die Firma L.\_\_\_\_\_ AG abgehaltene Fahrerschulung für Staplerfahrer den gemäss Ziff. 3.1 der Richtlinien über Flurförderzeuge an die Ausbildung von Staplerfahrern gestellten Anforderungen genügt. Verneinendenfalls wird sie der Beschwerdeführerin eine neue Frist zur Durchführung der erforderlichen Ausbildung für Staplerfahrer anzusetzen haben.

Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

II. Die Sache wird an die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt überwiesen, damit sie im Sinne von Erwägung 5b verfare.

III. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

IV. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'000.- ist der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten.

V. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt.

Luzern, 29. Juni 1994

Im Namen des  
Eidgenössischen Versicherungsgerichts  
Die Präsidentin der III. Kammer:

Die Gerichtsschreiberin:

## Weitere Auskünfte, Infomittel:

**Eine Übersicht weiterer Informationsmittel der Suva für den Einsatz von Flurförderzeugen (Stapler) finden Sie unter Suva-Nr. AS 405.**

**Für die Bestellung von Informationsmittel wenden Sie sich bitte an unseren Kundendienst:**

**Suva**

**Zentraler Kundendienst, Postfach, 6002 Luzern**

**Fax: 041-419 59 17**

**Internet: [www.suva.ch/waswo](http://www.suva.ch/waswo)**

**Bei Fragen zum Thema Stapler wenden Sie sich bitte an den Bereich Gewerbe und Industrie:**

**Suva**

**Bereich Gewerbe und Industrie, Postfach 4358, 6003 Luzern**

**Tel. Nr.: 041-419 55 33**

**Fax: 041-419 62 94**

**E-Mail: [gewerbe.industrie@suva.ch](mailto:gewerbe.industrie@suva.ch)**